

Herr Präsident, hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

„... heimlicher Zugriff auf informationstechnische Systeme.“ Das ist aus Informatik-Sicht so allgemein und generalermächtigend wie nur irgend denkbar.

Einschränkungen sind aber sowohl nötig, wie auch möglich, wie auch angemessen:

In meinen Grundsatzüberlegungen und –abwägungen „*Möglichkeiten und Grenzen der Nutzungsüberwachung von Informations- und Kommunikationssystemen in einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft*“ vom 26.9.2007, dem Gericht übersandt, wird dargelegt, wie **Maßnahmen** zur Nutzungsüberwachung **systematisiert, klassifiziert und bzgl. Nutzen wie auch Missbrauchspotential miteinander verglichen** werden können. Dies zeigt:

1. **Das angegriffene Gesetz hätte deutlich klarer und zweckbestimmter formuliert werden können.** Dadurch wären **Missbrauchsgefahren deutlich reduziert** worden, ohne die Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmöglichkeiten relevant einzuschränken.

Um dies an einem Beispiel von Prof. Schwarz zu erläutern: Er sagte, in einschlägigen Gesetzen stünde auch „Schusswaffengebrauch“ und nicht das genaue Vorgehen. Nun muss ich hervorheben, dass „Schusswaffengebrauch“ verglichen mit „... heimlicher Zugriff auf informationstechnische Systeme.“ sehr sehr konkret ist. In den einschlägigen Gesetzen steht eben nicht die Ermächtigung zur „beliebigen Verwendung von physikalisch-chemischen Maschinen jedweder Art“.

Prof. Heckmann hob hervor, dass keinerlei Manipulationsmöglichkeiten geschaffen würden. Das gilt in dieser Allgemeinheit definitiv nicht – es hängt von der gewählten Eindringmethode ab. Schließlich machen Menschen Fehler – auch Verfassungsschützer machen technische Fehler. Dass betont wurde, der Verfassungsschutz NRW mache es nicht selbst, sondern erhalte Amtshilfe,

beruhigt mich nicht. Amtshilfe vermeidet keine Fehler, verschleiert aber Verantwortlichkeiten.

2. Insbesondere hinweisen möchte ich auf die *verdeckte Analyse der physischen Abstrahlung des Endgeräts*, ggf. **kombiniert mit einer späteren offenen Beschlagnahme**. Hierdurch lässt sich die **Möglichkeit der Manipulation von Endgeräten vermeiden**, erlangte Daten sind nach forensischen Standards beweisgeeignet. Die Maßnahme enthält **kein Missbrauchspotential in Richtung Massenüberwachung**, trotzdem können sich **individuell Überwachte ihr kaum entziehen**. Das Schlagwort in diesem Zusammenhang ist TEMPEST und ich erinnere das Gericht an Aussagen in einem für das Gericht erstellten Bericht zum Abhören von Wahlmaschinen (Constanze Kurz, Frank Rieger, Rop Gonggrijp: Beschreibung und Auswertung der Untersuchungen an NEDAP-Wahlcomputern; 30. Mai 2007).

Soweit die Schlussfolgerungen aus dem Ihnen übersandten Material.

Eine weitere Anmerkung zum heute Gehörten:

Es wurde von den Bedarfsträgern vorgetragen, Terroristen und organisierte Kriminalität hätten zur Nutzung des Internet für ihre Kommunikation keine Alternativen. Dies ist definitiv falsch! Im militärischen Bereich sind Funktechniken nach dem Prinzip Spread-Spectrum bekannt, die unterhalb der Rauschschwelle bleiben und von Außenstehenden nicht detektiert und gepeilt werden können. Es ist davon auszugehen, dass Terroristen und organisierte Kriminalität Zugriff auf solche Geräte haben und sie spätestens dann für ihre Kommunikation nutzen, wenn das Internet durch die Bedarfsträger kontrollierbarer werden sollte.

Zusätzlich erscheint mir wichtig:

Gespeicherte Computerdaten gibt es nicht nur auf

- Servern,
- persönlichen Rechnern (wie Desktop, Laptop, PDA, Smartphone, Mobiltelefon)

in Wohnung, Rucksack, Jacket- oder Hemdtasche, sondern teilweise bereits heute, **zukünftig zunehmend, in unserem Körper:**

- Herzschrittmacher,
- Hörhilfen, zukünftig
- Erinnerungs- und Denkhilfen.

Gegeben die technische Entwicklung, wird **Freiheit und Unbeobachtbarkeit des Denkens** (etwa beim Erwägen von Äußerungen oder Handlungen) **künftig untrennbar mit dem Schutz persönlichster Rechner, ihrer Anwendung und auch der Daten auf ihnen verknüpft sein.**

Eine Diskussion bzgl. **Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)** greift viel zu kurz und ist rückwärts gewandt. Vorwärts gewandt ist zu erwägen, inwieweit und wie **Eingriffe in persönlichste Rechner einem Eingriff in den Körper des Betroffenen gleichkommen und damit einem Eingriff in seine Autonomie.** Weiterhin ist zu erwägen, inwieweit dieser **Schutz auch auf persönlichste Rechner und die Daten auf ihnen erstreckt werden sollte, die (noch) nicht in den menschlichen Körper implantiert sind.**

Hierbei bitte ich, die Implantierung bzw. Implantierbarkeit von Rechnern als Sinnbild zu verstehen. Ich verwende es, weil es aus medizinischen Gründen bei vielerlei Gebrechen oder Behinderungen (wenn nicht darüber hinaus) künftig realisiert wird, und weil es auch für mit Informations- und Kommunikationstechnik bislang wenig Vertraute verdeutlicht, **welch enge, symbiotische Verbindung zwischen unserem Gehirn und Sein künftig mit persönlichsten Rechnern bestehen wird.** Wir werden

in diese Rechner zunehmend verloren gegangene Fähigkeiten auslagern, um sie so wiederzugewinnen. Wir werden an sie persönlichste Denk- und Merkfunktionen delegieren, um uns zu entlasten (Bsp. Simulation von gedachten Welten zur Exploration der Auswirkungen von Änderungen in den Annahmen). Persönlichste Rechner einer wie auch immer gearteten Durchsuchung zu unterwerfen, bedeutet eine sukzessive Einschränkung und schließlich Auflösung dessen, was wir als Grundwert des Schutzes der Person, ihrer Autonomie, Freiheit und Würde kennen.

(Dies mag Ihnen heute noch weit weg erscheinen, für viele Intensivnutzer von Informations- und Kommunikationstechnik ist diese Beschreibung sehr nahe an ihrer heutigen Lebensrealität. So lässt sich die gesellschaftlich polarisierende Wirkung des Vorschlags der Online-Durchsuchung verstehen. Die Front verläuft, mit Verlaub gesagt, nicht zwischen rechts und links, sondern zwischen denjenigen, die Informations- und Kommunikationstechnik intensiv nutzen und die erlitten sowie die zu erwartenden Auswirkungen dieser Nutzung kennen und solchen, die darüber reden, ohne es auch nur ansatzweise selbst erlebt zu haben oder erleben zu wollen.)

Der Zugriff auf gespeicherte Computerdaten auf persönlichsten Rechnern entgegen des Willens des Eigennutzers ist daher künftig weniger mit einer **klassischen Hausdurchsuchung** vergleichbar, als vielmehr mit der *Verabreichung bewusstseinsverändernder Drogen zum Zwecke des Erlangens von Aussagen*.

Ich bitte Sie in diesem Sinne um ein **grundlegendes Urteil zum Schutz unseres Denkens- und Merkens** in einer Gesellschaft, die Informations- und Kommunikationstechnik zunehmend als Persönlichkeitserweiterung verwendet. Es geht nicht um den Schutz von Technik, es geht nicht um den Schutz der Wohnung, **es geht künftig zentral um den Schutz des autonomen und unbeobachteten Denkens, der elementarsten und grundlegendsten Freiheit der Person.**

Ich danke Ihnen.

Andreas Pfitzmann (Karlsruhe, 10. Okt. 2007)